

# **BGer I 186/02 vom 27. September 2002**

Bundesgericht, 2002-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_186\\_02](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_186_02)

FR: TF I 186/02 du 27 septembre 2002

IT: TF I 186/02 del 27 settembre 2002

## **Regeste**

Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach den unbestrittenen Feststellungen des kantonalen Gerichts war die Verfügung vom 26. August 1998 rechtzeitig und formgültig, wenn auch bei der unzuständigen IV-Stelle, angefochten worden und das Verfahren im Zeitpunkt der Beschwerde gegen die Verfügung vom 31. August 2001 hängig. Die Vorinstanz durfte und musste daher, um nicht in formelle Rechtsverweigerung zu verfallen, auch die Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. August 1998 prüfen.

#### **E. 1.1**

Materiell zu beurteilen ist der Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung ( Art. 28 Abs. 1, 1bis und 2 IVG ), und zwar vorab unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsfähigkeit als einem Faktor der Invaliditätsbemessung.

#### **E. 1.2**

Gemäss Hausarzt Dr. med. S. \_\_\_\_\_, Innere Medizin FMH, bestand für den im Zeitraum 1978 bis 1996 ausgeübten Beruf eines Gipserhandlangers volle Arbeitsunfähigkeit. Körperliche, leichte Tätigkeiten wären denkbar. Falls ein operativer Eingriff (segmentale Spondylodese) Besserung bringe, könnte der Versicherte eventuell leichte Malerarbeiten ausführen (Bericht vom 9. Januar 1998). Sodann wurde im Bericht der Neurologisch-Neurochirurgischen Poliklinik des Spitals Bern vom 25. April 1998 ausgeführt, in einer "angepassten" Tätigkeit könne der Beschwerdeführer 100% arbeiten. Mit einer (weiteren) Spondylodese liesse sich die Arbeitsfähigkeit wesentlich verbessern, wenn der Versicherte in einer ihm angepassten Tätigkeit arbeite. Seitens derselben Klinik war zuvor nach ambulanter Untersuchung vom 18. August 1997 eine weitere Operation (segmentale Spondylodese) empfohlen worden, was jedoch gemäss Bericht vom Beschwerdeführer a priori abgelehnt wurde. Gestützt auf diese medizinischen Unterlagen geht das kantonale Gericht davon aus, der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt der Verfügung vom 26. August 1998 auch ohne eine weitere Operation in einer angepassten rückschonenden Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig gewesen.

#### **E. 1.3**

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird zu Recht auf den Widerspruch in der Einschätzung der Poliklinik vom 25. April 1998 hingewiesen, wonach einerseits die Arbeitsfähigkeit in einer "angepassten" Tätigkeit voll gegeben sei, andererseits aber mit einer Spondylodese wesentlich verbessert werden könne. Dass auf die Aussagen der Klinikärzte

nicht ohne weiteres abgestellt werden kann, ergibt sich sodann aus der in diesem Verfahren eingereichten Stellungnahme des Dr. med. B\_\_\_\_\_, welcher seinerzeit am Untersuch und an der Verfassung des Berichts mitgewirkt hatte. Danach sei der Beschwerdeführer ohne Operation für leichtere Arbeiten in einer rückengerechten, leichten Tätigkeit zu 50% arbeitsfähig. Nach einer erfolgreichen Spondylodese bestehe allenfalls auch eine Arbeitsfähigkeit von 100%, was sich jedoch erst nach einer allfälligen Operation entscheiden lasse.

#### **E. 1.4**

Aufgrund des Gesagten erlauben der Bericht der Poliklinik vom 25. April 1998 und auch die restlichen medizinischen Unterlagen nicht den Schluss auf eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit. Damit ist dem auf dieser Annahme beruhenden Einkommensvergleich der Vorinstanz, woraus kein anspruchsbegründender Invaliditätsgrad resultiert, eine wesentliche Grundlage entzogen, und es kann darauf nicht abgestellt werden. Es wird Sache der IV-Stelle sein, ergänzende medizinische Abklärungen der Arbeitsfähigkeit, gegebenenfalls auch der Zumutbarkeit einer dritten Rückenoperation, vorzunehmen und anschliessend über den Leistungsanspruch neu zu verfügen.

#### **E. 2**

Die Verwaltung hat in der Nichteintretensverfügung vom 31. August 2001 den Gesundheitszustand mit demjenigen im Zeitpunkt der ersten Verfügung vom 26. August 1998 verglichen. Da die Arbeitsfähigkeit neu abgeklärt werden muss und dabei der bis zur neuen Entscheidung verwirklichte Sachverhalt zu berücksichtigen sein wird, sind die Verfügung vom 31. August 2001 und der Entscheid des kantonalen Gerichts, soweit damit die dagegen gerichtete Beschwerde abgewiesen wurde, ebenfalls aufzuheben.

#### **E. 3**

Im vorliegenden Verfahren geht es hauptsächlich um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, weshalb von der Auferlegung von Gerichtskosten abzusehen ist ( Art. 134 OG ). Dem Prozessausgang entsprechend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteienschädigung, welche für das gesamte Verfahren festzusetzen ist (Art. 159 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 135 OG ; Art. 69 IVG in Verbindung mit Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG ). Damit erweist sich der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.